

Anspruch der MAV auf Bruttolohnliste:

Mitarbeitervertretungen haben nach § 34 MVG ein Informationsrecht. Es umfasst auch den Anspruch auf Vorlage einer Liste mit allen in der Dienststelle gezahlten Bruttovergütungen ausschließlich der Bezüge für Mitglieder der Dienststellenleitung. Grundsätzlich ist die Liste im Halbjahresrhythmus auszuhändigen.

Das hat der Kirchengerechtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland am 5. Dezember 2016 entschieden (KGH.EKD II-0124/28-2016).